

Hinweise zum Kartellrecht

Für Projektbegleitende Ausschüsse in der
Industriellen Gemeinschaftsforschung

FQS
DGQ-FORSCHUNG

Forschungsgemeinschaft
Qualität

DGQ+

Deutsche Gesellschaft
für Qualität



- Die Tätigkeit in Projektbegleitenden Ausschüssen der Industriellen Gemeinschaftsforschung darf nicht für sachfremde Zwecke genutzt werden, insbesondere nicht, um Gelegenheit zur Erörterung kartellrechtlich unzulässiger Themen zu schaffen. Die kartellrechtlichen Regeln sind selbstverständlich einzuhalten.
- Beispiele von Verhaltensweisen, strategischen Informationen bzw. sensiblen Daten, die mit dem Kartellrecht nicht vereinbar sind:
 - > Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise
 - > Informationsaustausch über individuelle Marktdaten, sofern er sich auf Daten bezieht, die üblicherweise geheim gehalten werden (z.B. Kapazitätsauslastung, Liefermengen)
 - > Festlegung von Marktanteilen oder Quoten, Aufteilung von Märkten (nach Regionen oder Produkten) oder Kunden, Absprachen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen, Abstimmung von Herstellungsprogrammen
 - > Weitergabe von sensiblen, z.B. unternehmensindividuellen, Daten (u. a. Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und -reichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Unternehmen, an Dritte oder an die Öffentlichkeit
- Die vollständigen Hinweise finden Sie hier: www.aif.de/igf/pa-leitfaden
- **Wenn Sie diese Hinweise beachten, können Sie erfolgreich und rechtlich einwandfrei in Projektbegleitenden Ausschüssen mitwirken. Und diese Mitwirkung ist essentiell für die erfolgreiche Durchführung von IGF-Vorhaben!**

Verhalten in der Sitzung des Projektbegleitenden Ausschusses

- 🔍 **Der Sitzungsleiter stellt gemeinsam mit dem FQS-Mitarbeiter sicher**, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Zulässige Themen

- 🔍 Im Regelfall Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens, der gesamten Produktpalette etc., die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen,
- 🔍 Allgemeine Konjunkturdaten,
- 🔍 Allgemeiner Austausch von Daten die frei zugänglich sind.

Unzulässige Themen

- Informationen zu Themen, die das Kartellrecht und den sogenannten Geheimwettbewerb verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt.

Dazu zählen:

- Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und Kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
- Detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.